

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

nach §§ 25 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)

zwischen

der Gemeinde Obersontheim, Rathausplatz 1, 74423 Obersontheim,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Stephan Türke,

– im Folgenden „Obersontheim“ genannt –

und

der Gemeinde Bühlertann, Hauptstraße 12, 74424 Bühlertann,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Florian Fallenbüchel,

der Gemeinde Bühlerzell, Heilberger Straße 4, 74426 Bühlerzell,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Botschek, sowie

der Stadt Vellberg, Im Städtle 28, 74541 Vellberg,
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Ute Zoll,

– im Folgenden „Gemeinden“ genannt –

– im Folgenden zusammen „Vertragsparteien“ genannt –

über die gemeinsame Erstellung von Starkregengefahrenkarten

Präambel

Starkregenereignisse treten immer häufiger, intensiver und unvorhersehbarer vor. Daher beabsichtigen die Vertragsparteien, Starkregengefahrenkarten unter Zugrundelegung des Leitfadens „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ erstellen zu lassen. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft fördert solche Maßnahmen. Städte und Gemeinden erhalten vom Land dabei einen Zuschuss von 70 Prozent der Kosten, die für die Erstellung kommunaler Starkregengefahrenkarten mit nachfolgender Risikoanalyse und darauf aufbauendem Handlungskonzept entstehen.

Das Handlungskonzept muss folgende Maßnahmen enthalten:

- zur Beratung der potenziell betroffenen Bürgerinnen und Bürger,
- zur kommunalen Flächenvorsorge,
- für das Krisenmanagement und
- zu baulichen Veränderungen, mit denen sich zum Beispiel das Wasser außerhalb von Ortschaften zurückhalten lässt oder die einen möglichst schadenfreien Abfluss innerhalb des Ortes ermöglichen.

Die Vertragsparteien beabsichtigen, für die Erstellung kommunaler Starkregengefahrenkarten einen gemeinsamen Zuwendungsantrag zu stellen und eine gemeinsame Ausschreibung und Vergabe der erforderlichen Leistungen an einen privaten Anbieter durchzuführen, um

Synergieeffekte zu erzielen und das jeweilige Vorgehen aufeinander abzustimmen. Das Regierungspräsidium Stuttgart unterstützt diese Vorgehensweise ausdrücklich.

Die Gemeinde Obersontheim soll die Aufgabe für alle Vertragsparteien durchführen. Die Vertragsparteien schließen hierzu die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung. Als Rechtsgrund für den vereinbarten Leistungsaustausch gilt diese unbegrenzt, enthält aber eine Umsetzungsfrist und ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund für den Fall, dass die Umsetzungsfrist versäumt wird.

§ 1

Durchführung der Aufgabe der Erstellung der Starkregengefahrenkarten

(1) Obersontheim verpflichtet sich, die den Gemeinden jeweils obliegende Aufgabe der Erstellung von Starkregengefahrenkarten mit Risikoanalyse und darauf aufbauendem Handlungskonzept für diese durchzuführen. Die Aufgabendurchführung umfasst die Erstellung eines gemeinsamen Zuwendungsantrages bei der für die Förderung zuständigen Stelle sowie die gemeinsame Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung der erforderlichen Leistungen Dritter. Eine Auftragsvergabe an Dritte darf erst nach Bewilligung des Zuwendungsantrages erfolgen.

(2) Die Aufgabendurchführung muss die Vorgaben des Leitfadens „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Stand Dezember 2016 mit aktuellen Anhängen 1 bis 7, Stand Dezember 2020, einhalten. Die Aufgabendurchführung einschließlich der Rechnungslegung nach § 2 Abs. 4 soll möglichst bis zum 31.12.2023 abgeschlossen sein.

(3) Das Eigentum an den zu erstellenden Starkregengefahrenkarten soll auf die jeweilige Vertragspartei übergehen. Obersontheim berücksichtigt dies im Rahmen der Beauftragung Dritter.

(4) Bauliche Maßnahmen zum Schutz vor Starkregengefahren, die Risikoanalyse sowie das Handlungskonzept sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Sie werden von jeder Vertragspartei selbst durchgeführt.

§ 2

Kostentragung

(1) Obersontheim erhält für seine Leistungen eine pauschale Vergütung in Höhe von 3.000,00 € von jeder Vertragspartei.

(2) Die Kosten beauftragter Dritter tragen die Vertragsparteien anteilig mit folgenden Quoten:

- | | |
|--------------------------|----------|
| • Gemeinde Bühlertann: | 16,31 % |
| • Gemeinde Bühlerzell: | 27,83 % |
| • Gemeinde Obersontheim: | 37,39 % |
| • Stadt Vellberg | 18,46 %. |

(3) Leistungen beauftragter Dritter, die einem der betroffenen Gemarkungsgebiete zugeordnet werden können (zum Beispiel Vermessungen oder Untersuchungen vor Ort) trägt die jeweilige Vertragspartei direkt.

(4) Über die nachgewiesenen Kosten nach Abs. 2 legt Obersontheim den Gemeinden nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres Rechnung. Die sich daraus ergebenden

Kostenbeteiligungen nach Abs. 2 stellt Obersontheim den Gemeinden mit Fälligkeitsangabe in Rechnung. Obersontheim ist berechtigt, den Gemeinden unterjährige Abschlagszahlungen nach Projektfortschritt in Rechnung zu stellen, die mit den jährlichen Abrechnungen zu verrechnen sind. Die jeweils in Rechnung gestellten Kostenbeteiligung erhöht sich um eine ggf. zu entrichtende Umsatzsteuer.

§ 3 Zusammenarbeit

(1) Jede Vertragspartei ist eigenständig dafür verantwortlich, den Beauftragten Dritten die für die Erstellung der Starkregengefahrenkarten erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen und Hinweise auf mögliche Gefahrstellen zu geben.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen sich wechselseitig bei der Erfüllung der nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben. Dies schließt die Vornahme gegebenenfalls erforderlicher Rechtshandlungen ebenso ein wie die Geltendmachung möglicher Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten, auch soweit diese nur im Zusammenwirken der Beteiligten geltend gemacht werden können.

(3) Die Vertragsparteien informieren sich wechselseitig über sämtliche ihnen bekannten Umstände, die eine Kündigung aus wichtigem Grund nach § 5 Abs. 3 begründen oder zukünftig begründen können.

§ 4 Höhere Gewalt, Beilegung von Streitigkeiten, Schadensersatz

(1) Soweit und solange eine Vertragspartei durch Umstände oder Ereignisse, deren Verhinderung ihr unmöglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (z. B. Ereignisse höherer Gewalt) an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen ihre deswegen unmöglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

(2) Bei Streitigkeiten über die Anwendung des vorliegenden Vertrages hat vor der Beschreitung des Rechtsweges ein Einigungsversuch zu erfolgen. Als Vermittler ist ein Vertreter des Landratsamtes Schwäbisch Hall als Rechtsaufsichtsbehörde anzufragen.

(3) Verletzt ein Vertragspartner die ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen, so ist er den anderen Vertragsparteien zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 5 Geltungsdauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. § 1 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Kenntnis des Zugangs eines Bewilligungsbescheides bei der Gemeinde gekündigt werden.

(3) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt es insbesondere, wenn die übertragene Aufgabe durch Obersontheim nicht bis zum 31.12.2023 durchgeführt worden ist.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss zu ihrer Wirksamkeit allen anderen Vertragsparteien zugehen.

(5) Im Falle der Kündigung verbleibt es bei den Regelungen über die Kostentragung nach § 2 für alle bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung beauftragten Leistungen. Obersontheim wird sich in diesem Fall bemühen, bereits beauftragte, aber noch nicht erbrachte Leistungen bei dritten Auftragnehmern zu stornieren; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 6 Schlussvorschriften

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen oder zur Schließung der Lücke der Vereinbarung eine Bestimmung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am Ehesten entspricht.

§ 11 Genehmigung, Wirksamwerden

Diese Vereinbarung bedarf gem. § 25 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 GKZ der Genehmigung durch das Landratsamt Schwäbisch Hall als Rechtsaufsichtsbehörde. Sie ist mit der Genehmigung nach Satz 1 von den Vertragsparteien öffentlich bekanntzumachen und wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

gez. Bürgermeister Florian Fallenbüchel
für die Gemeinde Bühlertann

gez. Bürgermeister Thomas Botschek
für die Gemeinde Bühlerzell

gez. Bürgermeister Stephan Türke
für die Gemeinde Obersontheim

gez. Bürgermeisterin Ute Zoll
für die Stadt Vellberg